

Satzung
über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung und Anbringung von
Haus- und Grundstücksnummern
vom: 27.2.2008

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 2 GemO und § 126 Abs.1 Baugesetzbuch, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung und Zuteilung

- (1) Alle wohnlich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren und unbebauten Grundstücke erhalten eine Haus- oder Grundstücksnummer. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeindeverwaltung legt nach einem Plan die Nummern für die einzelnen Grundstücke fest und gibt sie den Grundstückseigentümern schriftlich bekannt. Die Nummer kann geändert werden.
- (3) Eckgrundstücke erhalten eine Nummer in der Straße, zu der der Hauptzugang des Gebäudes (Hauseingang) liegt. Ist dies wegen fehlender Bebauung noch nicht erkennbar, so ist die Gemeinde berechtigt, eine vorläufige Nummer zu vergeben. Auf Antrag kann diese Hausnummer geändert oder zu einer anderen Straße zugeordnet neu festgelegt oder zugeteilt werden.
- (4) Hof- und Hintergebäude, die Wohnzwecken dienen, erhalten keine besondere Hausnummer, sondern werden unter der Nummer des Grundstückes unter Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes bezeichnet.
- (5) Die Zuteilung/Festlegung der Hausnummer oder Grundstücksnummer erfolgt unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Struktur der vorhandenen grundsätzlichen Hausnummernsystematik.
- (6) Bei Reihenhäusern und Doppelhäusern (auch bei Wohneigentum) wird eine eigene Hausnummernbezeichnung unter Hinzufügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes festgelegt oder zugeteilt. bezeichnet.
Findet eine nachträgliche Bebauung/Teilung eines Grundstückes statt und sollen darauf Reihenhäuser oder Doppelhäuser (auch nach Wohneigentum) entstehen, wird die ursprünglich zugeteilte (oder bestehende) Hausnummer durch Hinzufügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes neu zugeteilt oder festgelegt.
- (7) Auf Antrag kann eine neue Hausnummer gemäß § 1 der Satzung zugeteilt oder festgelegt werden.

§ 2
Beschaffung und Unterhaltung

Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, ein Schild mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten sowie in einem lesbaren Zustand zu erhalten. Beschädigte oder unleserlich gewordene Hausnummern sind zu erneuern. Eine Beleuchtung (soweit dies zur Auffindbarkeit/Lesbarkeit bei Dunkelheit notwendig ist) wird nicht angeordnet; sie wird aber empfohlen.

Die Art und Größe sowie Beschaffenheit des Hausnummernschildes liegt in dem Ermessen und der Gestaltungsfreiheit des jeweiligen Eigentümers.

§ 3 Anbringungsort

(1) Die Hausnummern sind von der Straße aus gesehen gut sichtbar neben dem Hauseingang in angemessener Höhe zur Lesbarkeit (Empfehlung etwa 2,00 Meter), bei Häusern mit tiefen Vorgärten an der Einfriedung neben der Eingangspforte, bei Häusern mit Seiteneingang an der Haus-ecke neben dem Grundstückszugang anzubringen.

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

(3) Zuteilungen von Hausnummern bzw. Grundstücksnummern vor Inkrafttreten dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 4 Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1-3 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung er-gangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihre Bekanntmachung in Kraft.

67454 Haßloch, den 28.2.2008

(Hans-Ulrich Ihlenfeld)
Bürgermeister

ausgefertigt:

67454 Haßloch, den 28.2.2008

(Ihlenfeld)
Bürgermeister